

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 16. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Satzung Änderung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde beschlossen:

Artikel I

§ 10 – Gebühren

Gebühren werden erhoben

- für den Benutzerausweis als Jahresgebühr
- für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek,
- für die Überschreitung der Ausleihzeit als Versäumnis- und Bearbeitungsgebühr,
- für den Verlust eines Benutzerausweises,
- für die Herstellung von Fotokopien in der Stadtbücherei,
- für die Vorbestellungen als Bearbeitungsgebühr
- für die Benutzung der Internet-Rechner
- für die Erstellung von Ausdrucken von Internet-Seiten
- für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs und Hörbüchern auf digitalen Medien
- für die Zusammenstellung einer Medienkiste
- Sonderveranstaltungen (Autorenlesungen, Vorlesestunden etc.)

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Gebührentarifes erhoben.

Die Nutzungsgebühr für den Benutzerausweis wird jeweils für ein Jahr erhoben. Sie wird jeweils am Folgetag des zuletzt bezahlten Jahresnutzungszeitraumes fällig, wenn nicht die Mitgliedschaft mindestens 1 Monat vorher gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch persönliche Vorsprache in der Stadtbücherei. Wird nicht unverzüglich nach dem Ende des jeweils gezahlten Jahresnutzungszeitraumes der Folgebeitrag gezahlt (insbes. weil erst später eine neue Ausleihe erfolgt), gilt der geleistete Jahresbeitrag nur für den verbleibenden Zeitraum bis zu ursprünglichen Fälligkeit. Für neue Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres die Büchereimitgliedschaft erstmalig erwerben, beginnt die Gebührenpflicht mit der Anmeldung.

Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Benutzungsgebühr für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek ist bei Bestellung des Buches zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Fälligkeit der Gebühr für die Überschreitung der Ausleihzeit entsteht mit dem Tag des Eintritts der Säumnis.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.07.2010 sowie alle älteren Fassungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde außer Kraft.

Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 14. Dezember folgende geändert Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:

Jahresgebühr für Benutzerausweis für Erwachsene	30,00 €
Jahresgebühr für Benutzer für Schüler/Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres	5,00 €
Ermäßigung für Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Anspruchsberechtigte im Rahmen der Richtlinien für die Familienunterstützung der Stadt Oelde	15,00 €
Partnertarif, d.h. für einen zusätzlichen Ausweis	3,00 €
Benutzungsgebühr für das Internet, pro halbe Stunde	0,50 €
Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek (zusätzlich sind die durch Dritte Rechnung gestellten Kosten zu erstatten)	3,00 €
Versäumnisgebühr pro Medieneinheit, einheitlich für Kinder und Erwachsene:	
Für das Überschreiten der Ausleihzeit um bis zu 14 Tage (eine schriftliche Mahnung kann hierbei entfallen)	0,50 €
Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 1. Mahndatum <u>um bis zu</u> 10 Tage zusätzlich	1,00 €
Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 2. Mahndatum <u>um bis zu</u> 10 Tage zusätzlich	2,00 €
Bearbeitungsgebühr je Mahnung €	2,50
Ist nach dreimaliger Mahnung die Einziehung der Medien erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,60 € je Medieneinheit erhoben.	
Für den Verlust des Leserausweises	3,00 €
Für die Beschädigung oder die Entfernung der Klebeetiketten	1,00 €
Für die Bearbeitungskosten bei Vorbestellung pro Benachrichtigung	1,00 €
Für die Herstellung von Fotokopien je Kopie	0,10 €
Für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Internet je Seite	0,10 €
Für die Bearbeitung Kundenwunsch/Erstleser	2,00 €
Für die Zusammenstellung einer Medienkiste	3,00 €
Für die Ausleihe von Hörbüchern auf digitalen Medien für Erwachsene	1,00 €
Für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs je Medieneinheit für Erwachsene	2,00 €
für Kinder	1,00 €

Für Sonderveranstaltungen kann ein separater Beitrag erhoben werden.

Vorstehender Gebührentarif tritt am 01.01.2016. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 14. Dezember 2015 beschlossene

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 16. 12. 2015

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

